

DIE GRUNDBUCHSANLEGUNG IN TIROL

Ulrich Stern in „[mieming-transparent.at/Rueckblicke/Geschichtsfaelschung von Amts wegen](https://mieming-transparent.at/Rueckblicke/Geschichtsfaelschung-von-Amts-wegen) – ein politischer Auftrag“

Mit der **Grundbuchanlegung** wurden [in Tirol] einerseits 3 583 km² Gemeindegut, davon 724 km² Fraktionsgut und 87 km² Nachbarschaftsgut, andererseits 1 535 km² bäuerliches Miteigentum erfasst. Die angegebene Zahl des bäuerlichen Miteigentums ist eine Mindestgröße, da sie leider derzeit noch nicht vollständig erfasst ist. Dazu kommen noch 11,6 km² als gemischtes Eigentum aus Gemeindegut und bäuerlichem Miteigentum.

Das **Gemeindegut** ist Teil des Gemeindevermögens, dem auch gemäß § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1892 das Vermögen der einzelnen „Theile dieser Gemeinde, der sogenannten Fractionen“ zuzurechnen ist. Siehe auch die spätere Judikatur weiter unten.

Hier zeigt sich klar die Aufgabe, der sich die Grundbuchanlegungs-Kommissionen zu stellen hatten:

I. Sie hatten bei der „Ermittlung der *Eigentumsrechte*“ nach § 33 zu unterscheiden zwischen:

1. einerseits dem Vermögen
 - a) der Ortsgemeinde als solcher und
 - b) der einzelnen *Theile der Gemeinden*, der sogenannten *Fractionen*“, inklusive Gemeindegut mit den alten Rechten,
2. und andererseits dem bäuerlichen Eigentum; bei dessen Eintragung gab es wiederum nur die zwei in § 34 Abs 4 bis 6 der Grundbuchanlegungsverordnung genau beschriebenen Möglichkeiten:
 - a) Miteigentum und
 - b) bäuerliches Gemeinschaftseigentum.

Siehe auch die Punkte 3.4. und 3.5. weiter unten.

Es gab also bei gemeinschaftlich genutzten Flächen nur diese beiden Unterscheidungsmöglichkeiten: **Gemeindeeigentum oder bäuerliches Eigentum.**

Bei der **Eintragung des bäuerlichen Eigentums** gab es wiederum nur zwei Möglichkeiten, die im § 34 (4) bis (6) der Grundbuchanlegungsverordnung genau beschrieben sind:

- als Miteigentumsrecht, bei dem jedenfalls die Miteigentümer mit Einlagezahl oder Namen unter Anführung der Quote eingetragen werden mussten.
- Bei bäuerlichem Gemeinschaftseigentum mussten die bestimmt anzuführenden geschlossenen Höfe einer juristischen Person mit Einlagezahl ohne Nennung einer

Quote angeführt werden. Der Name der juristischen Person war für die Definition des bäuerlichen Gemeinschaftseigentums nicht von Bedeutung.

Es gab also bei gemeinschaftlich genutzten Flächen nur diese beiden Unterscheidungsmöglichkeiten: Gemeindeeigentum oder bäuerliches Eigentum.

Daraus folgt: **Kein bäuerliches Eigentum konnte ohne berechtigte Einlagezahl eingetragen werden.**

II. Die Eigentumsrechte wurden von den Kommissionen unter Anhörung der Betroffenen ermittelt und beurteilt. Sie wurden keineswegs durch das Gutdünken eines Grundbuchbeamten oktroyiert. Die Betroffenen haben das Ergebnis durch Unterschrift vor den Ermittlungs-Zeugen und dem bäuerlichen Standesvertreter bestätigt.

- Die Tätigkeit der Kommissionen ist durch Abschnitt B, Vorarbeiten, §§ 11 bis 19, durch Abschnitt C, Erhebungen, §§ 20 bis 64, und den daraus resultierenden personellen Notwendigkeiten klar beschrieben.
- Es musste für jede Liegenschaft ein Eigentumstitel erhoben werden, wobei es ausreichte, wenn das Eigentum ohne weiteren dokumentarischen Nachweis, nach dem Kriterium des „publicianischen Eigentums nach § 372 ABGB“ beansprucht und festgestellt wurde. Die Häufigkeit des Eigentumstitels „Ersitzung“ ist ein Hinweis auf die Wichtigkeit dieser Regel, insbesondere bei bäuerlichem Eigentum.
- Die Ergebnisse der Erhebungen wurden nach Wichtigkeit protokolliert, insbesondere mussten Einwendungen Betroffener oder *„widerstreitender Parteien“* ins Protokoll aufgenommen werden.
- Grundsätzlich hatte die Eigentumsermittlung jeder einzelnen Liegenschaft noch nichts mit der Bezeichnung zu tun, unter der sie dann im Grundbuch verzeichnet wurde.
- Diese sehr klaren Kriterien zur Unterscheidung des Gemeindeeigentums vom bäuerlichen Eigentum wurden von den Grundbuchanlegungs-Kommissionen bei der Verbücherung penibelst eingehalten. Man kann dies deshalb sagen, weil vielfach in einer Gemeinde alle diese Kriterien, beurteilt von ein und derselben Kommission, zum Tragen kamen.

Judikatur:

- In seinem Erkenntnis vom 11.11.1954, VwSlg 3560, stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass der Begriff „Gemeindegut“ auch das ehemalige Fraktionsgut umfasst, und zwar auch dann, wenn die grundbücherliche Durchführung des Eigentumsübergangs noch ausstehen sollte (vgl auch Kienberger, Das Gemeindegut als Verfassungsproblem [LexisNexis 2018], S 17).
- Der des Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis VfSlg 19.262/2010 (II.A.2.3.6. der Entscheidungsgründe) wörtlich aus:

Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften könnte das Eigentumsrecht der beschwerdeführenden Agrargemeinschaft nur durch eine denkmögliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sein. Wenn die Agrargemeinschaft die behördliche Feststellung beantragt, ob bestimmte Grundstücke solche im

Sinne des Erk. VfSlg. 18.446/2008 sind, so kommt es in erster Linie auf die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Regulierung an, weil die dieses Erkenntnis tragenden verfassungsrechtlichen Erwägungen die Übertragung von Eigentum einer (politischen) Gemeinde auf eine Agrargemeinschaft durch den behördlichen Akt der Regulierung zum Ausgangspunkt haben. Dem trägt § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 idF LGBl. 7/2010 insofern Rechnung, als dort der Ausdruck "vormals" auf den Zeitpunkt vor der Regulierung bezogen wird (arg.: "vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden").